

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 82. Neuenbürg, Samstag den 16. Oktober 1858.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. - Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 R. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. - Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 tr.

Amtliches.

Neuenbürg.
Bekanntmachung.

Nachstehender Erlaß wird den Notariaten und Gemeinderäthen zum Zwecke der Nachachtung zur Kenntniß gebracht.

Den 14. Okt. 1858.

R. Obergericht.
Stettner.

Das Königl. Justiz-Ministerium
an den Civil- und Pupillen-Senat des K.
Gerichtshofs in Tübingen.

Hinsichtlich der Fragen:

- 1., welche Bedeutung der nach §. 32 der Verfassungsurkunde und nach §. 1 u. 12 der K. Verordnung vom 15. August 1817 von den Auswanderern zu stellende Bürgschaft beizulegen sey, und
- 2., ob und welche Maßregeln bei der Vermögensausfolge an Württemberger, welche ohne vorangegangene förmliche Auswanderung im Auslande ihren Wohnsitz genommen haben, oder ohne Vorbehalt des Staatsbürgerrechts in auswärtige Staatsdienste getreten sind (Verfassungs-Urkunde §. 34 u. 35) zu Gunsten ihrer inländischen Gläubiger zu treffen seyen,

haben schon vor mehreren Jahren und wieder in neuerer Zeit zwischen den Ministerien der Justiz und des Innern Communicationen statt gefunden, und sind sowohl von den höheren Gerichten als von den Kreisregierungen gutächliche Aeußerungen eingekommen.

Was nun die Frage 1., betrifft, so wird von der Mehrzahl der Gerichte der Bürgschaftsleistung für einen Auswanderer nicht die Bedeutung einer cautio judicatum solvi, sondern diejenige einer cautio iudicio sisti beigelegt, ebendeshalb aber auch für ein Bedürfnis erklärt, daß zu besserer Sicherstellung der Gläubiger von

Auswanderern gegen Verluste in soweit Maßregeln getroffen werden, als es zu Ausführung der in der Verfassungsurkunde selbst enthaltenen Bestimmung, daß der Auswandernde vor der Auswanderung seine Schulden zu berichtigen verbunden sey, erforderlich ist.

Betreffend sodann die Frage 2., so ist von einigen Seiten, und insbesondere von dem Obertribunal ausgeführt worden, daß derjenige Württemberger, welcher ohne einen ihm zugestandenem Vorbehalt des Staatsbürgerrechts in auswärtige Staatsdienste tritt, oder ohne Königl. Bewilligung in einem fremden Staate seinen bleibenden Wohnsitz nimmt, damit auch seinen allgemeinen Gerichtsstand in Württemberg abgegeben habe, daß auch im Fall der Begründung eines besondern Gerichtsstandes die Gerichte nur auf Anrufen einer Partei wegen privatrechtlicher Ansprüche in Thätigkeit zu treten berechtigt und verpflichtet seyen, und daß die Vermögensbeschlagnahme gegen einen Ausländer nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen eines Arrests verfügt werden könne.

Aus diesen allgemeinen Sätzen wird sodann gefolgert, daß die Gerichte nicht befugt seyen, im Interesse der Staatsangehörigen von Amts wegen gegen einen Ausländer (als welcher auch derjenige zu betrachten, auf welchen die §§. 34 u. 35 der Verfassungs-Urkunde Anwendung finden) eine Maßregel zu treffen, durch welche jene veranlaßt werden sollen, ihre Ansprüche gegen Letzteren zum Zweck ihrer Befriedigung aus dem Vermögen des Ausländers, das dieser aus dem Lande zu ziehen in Begriff ist, geltend zu machen, daß es vielmehr jedenfalls nur die Administrativstellen seyn können, welche die geeigneten Vorsichtsmaßregeln zu treffen und somit einen öffentlichen Ausruf zu erlassen haben, und daß somit, wenn ein unter gerichtlicher Aufsicht stehendes Vermögen ausgefolgt werden soll, ihnen (den Administrativstellen) die weitere Verfügung zu überlassen wäre.

In Anwendung dieser Grundsätze, mit welchen sowohl der Unterzeichnete, als das K. Mi-

nisterium des Innern einverstanden ist, hat letzteres an die Kreisregierungen die in Abschrift beiliegenden 2 Verfügungen erlassen, und wird dem Senat aufgetragen, die Bezirksgerichte und Vormundschaftsbehörden des Kreises anzuweisen, die Ausfolge des unter öffentlicher Aufsicht stehenden Vermögens auswandernder beziehungsweise ohne förmliche Auswanderung ihres Staatsbürgerrechts verlustig gewordener Württemberger nur nach vorgängiger Zustimmung des betreffenden Oberamtes eintreten zu lassen.
Stuttgart, den 4. August 1858.

Wächter.

Neuenbürg.

Nachgenannte Personen sind förmlich ausgewandert, nachdem sie die verfassungsmäßige Bürgerschaft bestellt und wegen Bezahlung der etwa zur Anmeldung kommenden Schulden auf Jahresfrist genügende Sicherheit geleistet haben, und zwar nach

Baden.

Johann Jakob Becker von Unterniebelsbach.

Katharine Margarethe Büchert von Oberhausen.

Margarethe Stoll von Feldbrennach.

Anna Maria Burghard von Grunbach.

Christine Wurst von Dennach.

Den 14. Oktober 1858.

K. Oberamt.

Akt. Braun, A. B.

Neuenbürg.

Nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen sind ausgewandert, nach

Preußen:

Anna Maria Schroth von Grunbach.

Rassau:

Katharine Christine Ruff von Neuenbürg.

Nordamerika:

Joseph Weinhardt mit Familie von Neusaz.

Anna Barbara Wildprett mit 4 Kindern von Dobel.

Den 14. Oktober 1858.

K. Oberamt.

Akt. Braun A. B.

Neuenbürg. Im Hinblick auf die Ministerial-Verfügung vom 7. d. Mts. (Regbl. Nro. 15. S. 208 fg.) wird den Ortsvorstehern aufgegeben, binnen acht Tagen die nöthigen Notizen durch zwei Berichte in folgender tabellarischer Form hierher einzugeben:

I. Bericht über die den öffentlichen Dienern (z. B. Pfarrern, Schulmeistern etc.) zum Genusse verliehenen Besoldungsäuser und Gefälle.

1. Namen und Amt des beliehenen Dieners.	2. Kurze Beschreibung des verliehenen Guts oder Gefälls.	3. Steuerkataster des Guts oder Gefälls.		4. Betrag der Staatssteuer davon nach der Resolvirung zur Umlage derselben von 18 ^{57/58}	
		fl.	fr.	fl.	fr.

II. Bericht über die den öffentlichen Dienern verliehenen Amtswohnungen.

1. Namen und Amt des beliehenen Dieners.	2. Kurze Beschreibung des verliehenen Gebäudes.	3. Steuerkataster des Gebäudes.		4. Bemerkung, ob das Gebäude dem Diener ganz oder nur theilweise zum Genusse überlassen ist.
		fl.	fr.	

Zu den Angaben in Spalte 3. 4. des Berichts I. und in Spalte 3. des Berichts II. haben die Ortsvorsteher nöthigenfalls sich vom Verwaltungsaktuar unterweisen zu lassen.

Den 15. Oktober 1858.

K. Oberamt.

Akt. Braun, A. B.

Neuenbürg.

Die Verwalter der Gemeinde- und Stiftungskassen werden unter Hinweisung auf die R. Verordnung vom 18. August d. J. darauf aufmerksam gemacht, daß von heute an bis 15. Novbr. d. J. die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, welche das Württembergische Gepräge oder das Gepräge einer dem Königreich Württemberg einverleibten Münzherrschaft tragen, (Verfg. v. 18. Aug. d. J. §. 4.) bei den württ. Staatskassen, insbesondere also auch den R. Kameralämtern nach ihrem vollen Werth zu 24 und 12 Kreuzer eingelöst, beziehungsweise gegen andere Münzen umgewechselt werden. Vom 16. Nov. d. J. an gelten die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke württ. Geprägs und des Gepräges der übrigen süddeutschen Vereinsstaaten nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel (§. 2. der Verord.), werden aber noch zu dem geminderten Werthe von 23½ und 11 Kreuzer bei den Staatskassen in Zahlung angenommen.

Die Ortsvorsteher haben oben genannten Gemeindebeamten hievon Eröffnung zu machen. Den 16. Oktbr. 1858.

R. Oberamt.
Aft. Braun, A.-B.

Revier Wildbad.

Holzverkauf

am 18. Morgens 10 Uhr auf dem Rathhaus in Wildbad,

aus dem Gütersberg 2. Dachsbau:

80 Stämme Lang u. Klotzholz;

aus dem Löwenwald 2. Heidenberg:

3500 Stämme dito.

Neuenbürg 13. Oktbr. 1858.

R. Forstamt.
Lang.

Revier Langenbrand.

Holzverkauf

am 19. d. Nachmittags 4 Uhr auf dem Rathhaus in Waldrennach

aus den Schlägen Neurißberg u. Seelach:

100 Stämme Säg- u. Langholz.

Neuenbürg 14. Oktbr. 1858.

R. Forstamt.
Lang.

Revier Enzklösterle.

Brennholzverkauf.

Am Montag den 25. Oktbr. von Morgens 10 Uhr an im Enzklösterle

aus dem Staatswald Wanne 4:

200 Klafter Reisprügel.

Altensteig, den 13. Oktbr. 1858.

R. Forstamt.
Alber.

Forstamt Altensteig.

Holzverkauf.

Am Montag den 25. Oktbr. von Morgens 10 Uhr an im Enzklösterle;

1. vom Revier Enzklösterle aus dem Staatswald Wanne Abthlg 4:

116 Eichen, 89 Birken, 685 Stamm tannenes Langholz, 234 Stück tan. Klöße, 137 eichene und 39 birken Stangen.

Aus dem Schlag Dietersberg 8: 104¾ Klafter Reisprügel.

2. vom Revier Hofstett Scheidholz und Ausschuhholz aus verschiedenen Staatswaldungen:

1 Stamm Birken, 37 Stamm Eichen und 701 Stamm tannenes Lang-Klotzholz.

Altensteig, den 11. Oktbr. 1858.

R. Forstamt.
Alber.

Diöcesanverein.

Nächsten Donnerstag den 21. d. M. kommt der Diöcesanverein in der Sonne zu Döbel zusammen. Die Verhandlung beginnt Nachmittags 2 Uhr.

Koffenau, 14. Oktbr. 1858.

Der Vorstand
Riedle.

Beinberg.

Hofguts- und Fahrnißverkauf.

Aus dem Nachlaß des verstorbenen Johann Georg Böttlinger von hier kommt am Montag den 18. d. M. im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:

a., Morgens 10 Uhr auf dem Rathhaus

das vorhandene Hofgut, bestehend aus der Hälfte an einem Wohnhaus mit Scheuer, Kellerhütte und Backofen, 1¼ Morgen Garten, 12 Morgen Pflanz- u. Mähfeld, 1¼ Morgen Wiese (am Kohlbach) und 13¼ Mrg. Nadelwaldungen unter günstigen Zahlungsbedingungen.

b., Von Mittags 12 Uhr an im Wohnhaus folgende Fahrniß:

2 Stiere, 3 Kühe, 2 Rinder, 2 Schweine und 3 Hühner, ungefähr 6 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Haber, 6 Scheffel Dinkel, 3 Simri Gerste, 2 Simri Erbsen, 1 Simri Leinsamen, 50 Entr. Heu u. Dehmd, 150 Bund Stroh, 150 Simri Kartoffeln, 400 Stück Kraut, 30 Wagen Dung, 1 eineimeriges Faß, 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Schubkarren, 1 Strohhuhl, Brennholz und sonstige Borräthe

gegen baare Bezahlung.

Liebhaber werden eingeladen.

Am 11. Oktbr. 1858.

R. Amtsnotariat Wildbad.
Demmler, A.-B.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Ein C-Klarinette und eine Violine ist billig zu verkaufen, wo — sagt die Redaktion.



Höchst wichtig für alle Bruchleidenden! (Unentgeltlich.)

Der Unterzeichnete ist nach vieljährigen Versuchen, Proben und Erfahrungen zu der festen Ueberzeugung gelangt, dass noch alle zurücktretenden Unterleibsbrüche, ob der Mensch oder das Uebel noch so alt ist, vollkommen geheilt werden können.

Ich werde nun Jedermann, der sich für diese Sache interessirt, und die Briefe mit Beschreibung des Uebels an mich frankirt, meine Ansichten und Erfahrungen mit den nöthigen Belehrungen unentgeltlich mittheilen.

Im Weiteren bitte ich, auf den Briefen alle und jede Titulatur, als: Dr. Med., Brucharzt, Sanitätsrath, Medicinalrath und dergl., wie sie so häufig angewendet wird, zu vermeiden.

Krüsi-Altherr in Gais,
Kanton Appenzell in der Schweiz.

Neuenbürg.

Aus Anlaß der hiesigen Kirchweibe werden Mitglieder des **Musikkorps der Kgl. Württemb. Leibgarde** unter Leitung ihres Herrn Stabstrompeters am nächsten

Sonntag den 17. Oktober d. J.

Harmonie-

und am Montag den 18. Oktober

Canz - Musik

in meinem Hause geben, wozu ich hiemit ergebenst einlade.

B. Bittrolff,
zur Krone (Post).

Neuenbürg.

Wiesen- und Bausfeld - Verkauf.

Unterzeichnete wird am Montag den 18. Oktober Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause dahier im Aufstreich verkaufen:

1 Morgen Wiese im obern Thal,

1 1/2 Brtl. Bausfeld in den obern Hausäckern wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Einsicht kann jeden Tag genommen werden.

Christian Mannweiler's Wittwe.

Neuenbürg.

Der Unterzeichnete verkauft Mehl in allen Sorten bester Qualität.

Christian Hagmayer, Bäcker,
bei der untern Brücke.

Neuenbürg.

Ein braves Dienstmädchen, das Kühe zu besorgen weißt, findet eine Stelle bis Martini? wo sagt die Redaktion.

Neuenbürg.

Zwei noch gute, in Eisen gebundene Fässer 2 1/2 und 3 Eimer 13 Zmi haltend, hat zu verkaufen

Christiane Mahler, Wittw.

Birkensfeld.

Bei der Stiftungspflege liegen 290 fl., Schulfonds 50 fl. gegen Versicherung zu 4 1/2 % zum Ausleihen parat. Auf Martini d. J. wie-der 50 und 55 fl.

Stiftungspfleger Delschläger.

Gräfenhausen.

Ein weingrünes in Eisen gebundenes ca. 4 Eimer haltendes Faß verkauft

Wundarzt Kohler.

Dobel.

Einen ausgezeichnet schönen schwarzen Bock verkauft aus Auftrag

der Gemeindegirte.

Neuenbürg. Erwidernng.

Die Reinigung der Kirche war in neuester Zeit angeordnet

für den Synodalgottesdienst am 2. Septbr.

" " Gottesdienst am 27. Septbr.

und wer an diesen Tagen die Kirche besucht hat, wird die Behauptung des Polizeidieners, dessen Obliegenheit die Beaufsichtigung der Reinigung ist, nicht bestreiten, daß die Reinigung statt hatte. Die Reinigung war, als der Artikel in Nr. 81 erschien, bereits wieder angeordnet für den nächstfolgenden Sonntag.

Selbst wenn die Reinigung der Kirche an jenen Tagen an einzelnen Stellen aber auch mangelhaft ausgeführt worden seyn sollte, so scheint doch die Darstellung in Nr. 81 insofern sie öfteres Beschmutzwordenseyn von Kirchenbesuchern behauptet, an Ueberreibung zu leiden. Wer sodann weißt, wie man es hier wissen kann, daß mir eine unreine StraÙe schon ein Dorn in den Augen ist, wer weißt, daß, wenn es von mir allein abhänge, das Tränken des Viehes am Bronnen bei der Kirche an Fest- Sonn- u. Feiertagen längst verboten worden seyn würde, der kann daraus auch schließen, daß ich eine etwaige Versäumnis bei der Reinigung in der Kirche sehr bedauere und daß es nur weniger an mich gerichteter Worte, nicht aber des Läutens der großen Glocke im Enzthaler bedurft hätte, einem Mangel abzuhelfen.

Wer die Schwierigkeit der Reinigung der Kirche kennt, und unter der Reinigung nicht ein oberflächliches Auskehren versteht und wer die zur Reinigung hier verwendbaren Personen betrachtet, der wird zugeben müssen, daß der Wunsch einer wöchentlichen Reinigung zu weit geht.

Den 15. Okt. 1858.

Stadtschultheiß Weßinger.

Redaktion, Druck und Verlag der Nech'schen Buchdruckerei in Neuenbürg.